

B 1 KR 111/09 B

Land

Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht

Bundessozialgericht

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

SG Mainz (RPF)

Aktenzeichen

S 7 KR 319/08

Datum

18.11.2008

2. Instanz

LSG Rheinland-Pfalz

Aktenzeichen

L 5 KR 18/09

Datum

06.08.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 1 KR 111/09 B

Datum

18.11.2009

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Ein Rechtsbeistand ist vor dem Bundessozialgericht nicht postulationsfähig, auch wenn er Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. August 2009 wird als unzulässig verworfen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

1

Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, 102,54 Euro Kosten für eine homöopathische privatärztliche Behandlung der Ärztin S. erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Sozialgericht (SG) hat ausgeführt, die Klägerin hätte die Behandlung als Sachleistung beanspruchen können. Die Voraussetzungen des allein in Betracht kommenden Anspruchs nach [§ 13 Abs 3 SGB V](#) seien nicht erfüllt (Gerichtsbescheid vom 18.11.2008). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen (Urteil vom 6.8.2008).

2

Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

3

Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß [§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG](#) iVm [§ 169 Satz 3 SGG](#) zu verwerfen. Die Klägerin ist nicht durch einen postulationsfähigen Bevollmächtigten vertreten.

4

1. Nach [§ 73 Abs 4 SGG](#) müssen sich die Beteiligten vor dem Bundessozialgericht (BSG) außer im Prozesskostenhilfverfahren durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer den in [§ 73 Abs 2 Satz 1 SGG](#) bezeichneten Personen nur die in [§ 73 Abs 2 Satz 2 Nr 5 bis 9 SGG](#) bezeichneten Organisationen zugelassen. Zu diesem Personenkreis zählt der Bevollmächtigte der Klägerin nicht.

5

Der Bevollmächtigte der Klägerin ist lediglich Rechtsbeistand und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln. Er beruft sich auf eine Literaturansicht (Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/derselbe, SGG, 9. Aufl 2008, § 73 RdNr 49 und RdNr 8). Dem vermag der erkennende Senat nicht zu folgen. Soweit die Übergangsregelung in [§ 3](#) Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) vom 12.12.2007 ([BGBl I 2840](#)) für Kammerrechtsbeistände und registrierte Erlaubnisinhaber eine Gleichstellung mit Rechtsanwälten vorsieht, begründet dies

nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Systematik und Zweck der Regelung lediglich die Vertretungsbefugnis vor SG und LSG, nicht aber vor dem BSG (vgl Hauck, jurisPR-SozR 18/2008, Anm 4 nach Fn 30). Nach [§ 3 Abs 1 Nr 4 RDGEG](#) stehen Kammerrechtsbeistände bezüglich des SGG lediglich in den Vorschriften [§ 73 Abs 2 Satz 1 und Abs 6 Satz 4 SGG](#) einem Rechtsanwalt gleich, nicht aber in [§ 73 Abs 4 Satz 1 und 2 SGG](#). Die Regelung wahrt bloß für alle registrierten Alterlaubnisinhaber, die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung die Befugnis zur gerichtlichen Vertretung besitzen, den bisherigen status quo. Ihnen bleibt die Prozessvertretung in dem Umfang gestattet, der ihrer Zulassung entspricht (vgl Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, [BT-Drucks 16/3655 S 79](#) zu § 3). Wie im zuvor geltenden Recht, sollen aufgrund der Regelung des [§ 3 Abs 1 RDGEG](#) Rechtsbeistände auch künftig vor den Sozialgerichten auftreten dürfen (vgl ebenda, zu Abs 1). Rechtsbeistände waren aber auch nach dem früheren Recht ([§ 166 SGG](#) aF) vor dem BSG nicht vertretungsbefugt (vgl zB BSG, Beschluss vom 7.5.1997 - [12 BK 2/97](#) - juris, RdNr 2). Europäisches Recht steht dem nicht entgegen (vgl dazu BSG [SozR 4-1500 § 66 Nr 1](#) RdNr 9 ff mwN).

6

2. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BRD

Saved

2010-01-26